



Ellenrieder-Richtlinien für Fernunterricht mit und ohne Videokonferenzen

Ein regelmäßiger Kontakt zwischen Klasse/Lerngruppe/einzelnen Schülern, die nicht präsent beschult werden (können), ist unbedingt herzustellen. Arbeitsaufträge orientieren sich immer an den Bildungsplanvorgaben und an den ausgegebenen Schulbüchern der Klassen.

Die Ergebnissicherungen von Arbeitsaufträgen auf Moodle können von den Schüler*innen in ihre vorhandenen Schülerhefte/Ordner eingetragen werden.

Das Ausdrucken von Materialien wird nicht eingefordert und ist optional.

Ist eine Klasse/Lerngruppe längere Zeit nicht im Präsenzunterricht, wird nach Stundenplan unterrichtet. Dabei sind die Schüler*innen verpflichtet, spätestens zum regulären Unterrichtszeitpunkt auf Moodle nachzusehen, welche neuen Aufgaben/Arbeitsaufträge vorliegen. Videokonferenzen werden auf Moodle mit dem entsprechenden Link angekündigt. Da die Schüler*innen verpflichtet sind, sich zur planmäßigen Unterrichtszeit zu informieren, kann die Ankündigung einer Videokonferenz auch ohne zeitlichen Vorlauf eingestellt werden.

Über einen eventuell bestehenden Mailverteiler sollten die Konferenzen mit einigen Tagen Vorlauf angekündigt werden.

Arbeitsaufträge sollten an der gegebenen Unterrichtszeit angepasst sein, Hausaufgaben an dem auch im Präsenzunterricht angelegten Maß. Für geforderte verbindliche Abgaben sind klar kommunizierte Zeiten und Formate zu setzen.

Unterricht aus dem Klassenzimmer kann per Videokonferenz übertragen werden.

Die einzelne Lehrkraft entscheidet, ob Live-Streaming ihres Unterrichts durchgeführt wird.

Schüler*innenbeiträge dürfen ausschließlich nach Vorlage einer Einverständniserklärung, die jederzeit widerrufen werden kann, in Bild und Ton übertragen werden.

Schüler*innen, die vom Präsenzunterricht befreit sind, müssen den Fernlernunterricht besuchen. Sie sind daher auch zur (mindestens passiven) Teilnahme am gestreamten Unterricht verpflichtet.

Schüler*innen sind nicht dazu verpflichtet, dass sie zu hören und zu sehen sind.



Wenn eine ganze Klasse / ein ganzer Kurs in Quarantäne ist (oder bei einem kompletten Shutdown), findet der Unterricht über Aufgaben, Arbeitsaufträge und Videokonferenzen statt. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft, in welcher Form sie die Schüler*innen unterrichtet, ein regelmäßiger Kontakt ist aber unabdingbar, ebenso wie regelmäßige Rückmeldungen zu den Arbeitsergebnissen der Arbeitsaufträge und Hausaufgaben.

Grundsätzlich sind alle Stunden in der Fernbeschulung und im Fernunterricht in WebUntis zu **dokumentieren**.

Bei **Videokonferenzen** findet der Kontakt zwischen Schüler*innen und Lehrkraft statt. Weitere Personen nehmen nicht teil. Aufzeichnungen der Übertragungen sind nicht zulässig. Das heißt: Das Mitschneiden (audio oder auch gänzlich visuell) und Fotografieren (screenshots/Fotoaufnahmen des Bildschirms) von Unterricht ist strengstens verboten.

Der Hintergrund bei Teilnahme aus der heimischen Wohnung sollte auf Neutralität überprüft werden.

Bei Videokonferenzen ist außer bei Wortmeldungen das Mikrofon auf stumm zu schalten. Nach Möglichkeit sollte die Kamera (außer bei BBB) an sein. Schüler*innen sind aber auch bei Videokonferenzen nicht dazu verpflichtet, dass sie zu sehen sind.

Wer nicht an einer Videokonferenz teilnehmen kann, muss sich vorher bei der Lehrkraft entschuldigen.

Leistungserhebungen (Tests, Klassenarbeiten, Klausuren) müssen auch von Schüler*innen, die vom Präsenzunterricht befreit sind, in Präsenz an der Schule geschrieben werden. Die Schüler*innen mit Risikohintergrund (eigener oder Angehöriger) halten bei diesen Leistungserhebungen einen Mindestabstand von 2 Metern ein, sitzen am Fenster und betreten und verlassen die Schule so, dass sie nicht mit den Schülerströmen zusammentreffen (NICHT von 7.30 - 7.45 Uhr, NICHT in den Pausen, NICHT von 13.00 - 13.10 Uhr).

Dies betrifft nicht Schüler*innen, die sich in vom Gesundheitsamt angeordneter Isolation befinden. Diese Schüler*innen können die Leistungserhebungen, sofern keine Einzellösung gefunden werden kann, nachschreiben.

(Bitte beachten: Es besteht kein Recht auf das Nachschreiben von Klassenarbeiten. Wird aber eine Nachschreibearbeit angesetzt, sind Schüler*innen zur Teilnahme verpflichtet. In der Kursstufe muss mindestens eine schriftliche Leistung pro Kurs erhoben werden.)



Die **Entschuldigungsregeln**, die für den Präsenzunterricht gelten (insbesondere bei Klassenarbeiten und Klausuren), gelten ebenso für Schüler*innen, die sich in freiwilliger Quarantäne befinden oder vom Präsenzunterricht befreit sind. (Email ans Sekretariat bei Krankheit und daher Nichtteilnahme am Onlineunterricht, Anruf im Sekretariat bei anstehender KA, GFS oder Klausur)

Im Falle einer wegen Krankheit versäumten **Klausur in der Kursstufe** ist zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung (z.B. eingescannt per Email) bei Wiederaufnahme des (Online)-Unterrichts dem Tutor sowie dem Fachlehrer der betreffenden Klausur vorzulegen.

Beiträge aus dem Fernunterricht können in die **Notenfindung** miteinbezogen werden.

Stand: 11. Dezember 2020

A handwritten signature in cursive script, which appears to read 'Karin Schöpfung'.